



## Reich, Räte und Republik – die stenografischen Berichte des ersten Reichsrätekongresses 1918

Ralf Hoffrogge

„Hier in diesem Saale, hier an dieser Stätte, wo ehemals die stärksten Stützen der alten, schuldbeladenen, gestürzten Regierungsgewalt zusammentraten, treten heute die Vertreter der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands zusammen, um das Fundament der deutschen sozialistischen Republik zu legen.“<sup>1</sup>

Mit diesen Worten leitete Richard Müller, Metallarbeiter, Mitorganisator von Massenstreiks gegen den ersten Weltkrieg und seit dem 10. November Vorsitzender des Berliner „Vollzugsrats der Arbeiter- und Soldatenräte“ am 16. Dezember den ersten Kongress der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands ein. Die hier zum hundertsten Jahrestag erstmals in lateinischen Lettern vorliegenden Protokolle des Kongresses sind für die Geburt der Weimarer Republik eine Quelle ersten Ranges. Einerseits wegen der Folgeschwere der getroffenen Entscheidungen, aber auch wegen der Akkuratess der Überlieferung: insgesamt 12 Stenografen und 15 Hilfskräfte erfassten nicht nur jedes Detail der ohne Mikrofon und Tonband gehaltenen Reden, sondern auch die Zwischenrufe. Vielfaches „Bravo!“ signalisierte Zustimmung, „Unruhe“ im Saal wurde ebenso vermerkt wie durch „Hört! Hört!“ ausgedrückte Anteilnahme – ein Jahrhundert später erlaubt diese Detailtreue es den Leserinnen und Lesern, beinahe unmittelbar an der revolutionären Versammlung teilzuhaben. Sogar die Ausstattung des Saals ist überliefert: „Die Präsidial- und Redner-Tribünen waren mit rotem Tuch ausgeschlagen. An den Wänden hingen riesige Kränze aus dunkelgrünem Tannenlaub mit roten Schleifen und goldenen Borten“.<sup>2</sup> Rot war die Farbe der sozialistischen Arbeiterbewegung. Die Veränderung des Ortes war mehr als Dekoration, sondern eine demokratische Landnahme. Richard Müllers Kennzeichnung des Sitzungssaals als Ort der „schuldbeladenen“ Regierungsgewalten führt uns heute vor Augen, was damals Gassenwissen war: Das Abgeordnetenhaus, zweite und entscheidende Kammer des Preussischen Landtages, war vor dem November 1918 kein Ort der Demokratie, sondern ein Raum königlicher Herrschaft.<sup>3</sup>

1 Siehe diese Ausgabe, S. 33.

2 Siehe diese Ausgabe, S. 33.

3 Die Erste Kammer war das sogenannte Herrenhaus. Dem britischen Oberhaus nachgebildet, wurde es 1854 reformiert und verfügte seitdem nur noch über ernannte oder erbliche Mitglieder, gewählt wurde nicht mehr. Zur Ernennung berechtigt waren der preussische König oder bestimmte Körperschaften. So waren etwa die Oberbürgermeister größerer Städte, Adelsvereinigungen, bestimmte Universitäten und die evangelischen Domkapitel

Eingerichtet wurde das Gremium im Gefolge der Niederlage der Revolution von 1848. Nach der Niederschlagung diktierte der preußische König 1849 seinen Untertanen erstmals eine Verfassung. Diese räumte jedoch durch das Dreiklassenwahlrecht vor allem den besitzenden Schichten Mitspracherecht ein: Die Steuerlisten wurden gedrittelt und wer mehr Steuern zahlte, bekam mehr Sitze. Die Stimmabgabe war nicht nur ungleich und indirekt, sondern auch öffentlich. In den Gutsbezirken Ostelbiens mussten die Landarbeiter daher mit dem Gutsherrn stimmen, wollten sie nicht Heim und Arbeitsplatz verlieren. Nach der Reichsgründung 1871 wurde der Preußische Landtag zur Legislative im wichtigsten Gliedstaat des deutschen Reiches. 1899 wurde ein neues Gebäude für das Abgeordnetenhaus errichtet. In dessen Sitzungssaal hatte jedoch die Arbeiterschaft als mittlerweile größte Gruppe der preußischen Bevölkerung keine Vertretung, denn am Wahlrecht änderte sich nichts. Die Sozialdemokratie boykottierte die Wahlen zunächst, 1908 beteiligte sie sich erstmals erfolgreich. Die Sozialisten errangen mit 23,9 % der Stimmen ganze sieben Mandate – während die Konservativen mit nur 14,1 % der Stimmen 151 Abgeordnete entsenden durften.<sup>4</sup> Durch die Vetomacht Preußens im Bundesrat des föderalen Kaiserreichs entwertete dieses Abgeordnetenhaus der Ungleichheit den nach gleichem Männerwahlrecht gewählten Reichstag. Generationen sozialdemokratischer Aktivistinnen und Aktivisten protestierten von 1871 bis 1918 mit Agitationsreden, Demonstrationen, Pamphleten und Kampagnen gegen das Preußische Klassenwahlrecht – und konnten doch nichts ändern. Im Gegenteil – durch Verschärfungen wurde ein ähnlich ungleiches Wahlrecht 1896 in Sachsen und 1906 in Hamburg eingeführt. Das Kaiserreich war nicht reformierbar. Es mochte fähig sein zu Sozialgesetzen und einem demokratischeren Vereinsrecht – doch eine Wahlreform, die die Machtteilung aus aristokratischen Großagrariern und Besitzbürgertum sprengt hätte, war niemals in Sicht.

Die sozialistische Arbeiterbewegung eroberte am Ende nicht durch Wahlen, sondern im Sturm der Revolution das Berliner Abgeordnetenhaus. Im November 1918 konstituierte sich dort der „Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrates Groß-Berlin“, hervorgegangen aus einer improvisierten Räteversammlung am 10. November im Berliner „Zirkus Busch“, einer Vergnügungsarena am Rande des Tiergartens. Der Vollzugsrat war nur von den Berliner Arbeiterinnen, Arbeitern und Soldaten gewählt, vertrat jedoch „provisorisch“ alle Räte Deutschlands.<sup>5</sup> Ihm

---

von Brandenburg, Merseburg und Naumburg zur Entsendung von Delegierten berechtigt. Zur Geschichte des Hauses und der dort tagenden Institutionen vgl. Siegfried Heimann, *Der Preußische Landtag 1899-1947: eine politische Geschichte*, Berlin 2011.

4 Ebenda, S. 57, S. 64.

5 Jenseits des Vollzugsrates existierte in Berlin eine Vollversammlung der Arbeiterräte. Die Protokolle beider Organe sind niedergelegt in Gerhard Engel, Bärbel Holtz, Ingo Materna (Hrsg.): *Groß-Berliner Arbeiter- und Soldatenräte in der Revolution 1918/19. Dokumente der Vollversammlung und des Vollzugsrates*. 3 Bände, Berlin 1993, 1997, 2003. Zum Vollzugsrat vgl. auch Ingo Materna, *Der Vollzugsrat der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte*



zur Seite stand als Exekutive mit Regierungsgewalt der sechsköpfige, ebenfalls am 10. November gebildete „Rat der Volksbeauftragten“.<sup>6</sup> Beide Körperschaften waren paritätisch mit Vertretern der Unabhängigen Sozialdemokratie (USPD) und der alten Mehrheits-SPD besetzt – ein Ergebnis des Einheitswillens der Massen. Sie erzwangen am 10. November das Zusammengehen der über die Zustimmung zum Weltkrieg gespaltenen Parteien. Vollzugsrat und Rat der Volksbeauftragten vertraten in den ersten Wochen die „Sozialistische Republik Deutschlands“ – so zeichnete der Vollzugsrat als höchstes Räteorgan seine Beschlüsse, und auch der Reichsrätekongress übernahm diese Bezeichnung für das durch die Revolution erneuerte Deutschland. Der „Allgemeine Kongress der Arbeiter- und Soldatenräte“, dessen Protokolle hier vorliegen, war die erste gewählte Vertretung der Räte auf nationaler Ebene. Er tagte vom 16. bis zum Nachmittag des 20. Dezember – anders als der Titel des Originalprotokolls nahelegt, der aus unerfindlichen Gründen den 21. Dezember mit aufführt. Der Kongress bestätigte die Regierung der Volksbeauftragten, beschränkte die Kompetenzen des Vollzugsrats auf Berlin und wählte als Nachfolger einen „Zentralrat der Sozialistischen Republik Deutschlands“. Das Schlusswort des Vorsitzenden Robert Leinert (SPD) zum ersten Reichsrätekongress war emphatisch: „Ich fordere Sie alle auf, mit mir einzustimmen in ein Hoch auf das revolutionäre sozialistische Deutschland, auf die geeinte sozialistische Republik Deutschland: Sie lebe hoch! — nochmals hoch! — und nochmals hoch!“<sup>7</sup>

Doch als Leinert im Januar 1919 in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Zentralrats das Vorwort zu den „Stenographischen Berichten“ des ersten Reichsrätekongresses signierte, war die „Sozialistische Republik“ bereits Geschichte. Der Zentralrat führte den Sozialismus noch als Staatsbezeichnung, doch der Rat der Volksbeauftragten zeichnete seit der Jahreswende 1918/1919 seine Proklamationen nur noch als „die Reichsregierung“. Obwohl sie ihr Mandat von den Räten empfangen hatte, betonten Friedrich Ebert und seine Kollegen nun die Kontinuität zur kaiserlichen Regierung und verleugneten den Neuanfang, der sich in den Titeln „Rat“ und „Volksbeauftragte“ ausdrückte.

Die USPD als Partei des Räteystems hatte dem nichts entgegenzusetzen. Ihre Volksbeauftragten hatten die Regierung am 27. Dezember 1918 verlassen, aus einem Konflikt über den Einsatz von Gewalt gegen die revolutionäre „Volksmarinedivision“ am Heiligabend 1918.<sup>8</sup> Auch dem vom Reichsrätekongress gewählten

---

1918/19, Berlin (Ost) 1978.

6 Zur Struktur der revolutionären Regierung vgl. Erich Matthias: Zwischen Räten und Geheimräten. Die deutsche Revolutionsregierung 1918/19, Düsseldorf 1970.

7 Siehe diese Ausgabe S. 518.

8 Erstmals schossen am 24. Dezember 1918 Regierungstruppen auf in den Revolutionstagen gebildete Formationen. Ursache war ein Konflikt um die Räumung des Stadtschlosses, aber auch um die Löhne der Volksmarinedivision. Von den Berliner Arbeitern wurde dies als

Zentralrat gehörte die USPD nicht an – sie boykottierte dieses Gremium, weil es nicht die Kompetenz erhielt, Gesetze der Volksbeauftragten gegebenenfalls abzulehnen. Dieser Boykott ist im historischen Bewusstsein wenig präsent, war aber ähnlich folgenreich wie die Entscheidung des Rätekongresses, seine verfassungsgebende Macht einer noch zu wählenden Nationalversammlung zu übertragen. Letzteres wurde schon von den Zeitgenossen als Selbstabschaffung kritisiert – Richard Müller nannte den Reichsrätekongress gar einen „politischen Selbstmörderklub“.<sup>9</sup>

Im Nachgang dieser viel diskutierten Entscheidung ist der Boykott des Zentralrats durch die USPD meist unterschätzt worden – alle Weichen schienen gestellt. Doch neben der Nationalversammlung hatte der Reichsrätekongress auch die Demokratisierung der Armee und die Sozialisierung aller dazu „reifen“ Industriezweige beschlossen. Die Überwachung dieser Beschlüsse wäre Aufgabe des Zentralrats gewesen. Der Boykott der USPD ebnete allerdings den Weg für einen rein mehrheitssozialdemokratischen Zentralrat, der sein Kontrollrecht gegenüber der Regierung nicht wahrnahm.<sup>10</sup> Der Zentralrat der Sozialistischen Republik Deutschlands übergab seine Kompetenzen dann im Februar 1919 an die frisch zusammengetretene Nationalversammlung. Als im April 1919 ein zweiter Reichsrätekongress zusammentrat, war diese Entscheidung nicht mehr rückholbar – der Kongress tagte ergebnislos.

In der Nationalversammlung hatte das Räteystem keinen Rückhalt – SPD und USPD verfügten über keine eigene Mehrheit. Die verfassungsgebende Nationalversammlung entsorgte dementsprechend nicht nur die „Sozialistische Republik“, sondern ging noch einen Schritt zurück und beharrte auf der Staatsbezeichnung „Deutsches Reich“. Im ersten Artikel der Weimarer Verfassung hieß es schließlich: „Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“<sup>11</sup> Die Volkssouveränität verwies auf eine republikanische Zukunft, doch die Staatsbezeichnung hing am Glorienschein des Mittelalters – dieser Gründungskonsens zeigte die Weimarer Republik in all ihrer Widersprüchlichkeit. Am Beginn dieses verfassungsgebenden Prozesses mitsamt seiner Widersprüche stand der erste Reichsrätekongress.

---

Angriff auf die Revolution gesehen, die Kämpfe wurden aufgrund der Intervention von Demonstranten, die die Regierungstruppen von der Beschießung des Stadtschlusses abhalten wollten, schließlich abgebrochen. Ulrich Kluge: Soldatenräte und Revolution. Studien zur Militärpolitik in Deutschland 1918/19, Göttingen 1975, S. 261-265.

- 9 Vollversammlung der Groß-Berliner Arbeiterräte vom 23.12.1918, in: Gerhard Engel u. a. (Hrsg.): Groß-Berliner Arbeiter- und Soldatenräte, Bd. 2, Berlin 1997, S. 16.
- 10 Zum Zentralrat vgl. Eberhard Kolb: Die Arbeiterräte in der deutschen Innenpolitik 1918-1919. Frankfurt a. M. 1978, S. 244-261; sowie den Quellenband: Eberhard Kolb und Reinhard Rürup, Der Zentralrat der deutschen Sozialistischen Republik, Leiden 1968.
- 11 Weimarer Reichsverfassung (WRV), Artikel 1.

## Der Kongress

Der Reichsrätekongress war eine Improvisation und konnte nichts anderes sein. Er war Ergebnis eines radikaldemokratischen Aufbruchs, der eine Repräsentationslücke füllte: die Kaiserliche Regierung hatte im Herbst 1918 jede Autorität verloren, die traditionelle Systemopposition aus Sozialdemokratie und Gewerkschaften war durch Integration in den Militärstaat des Weltkrieges kompromittiert. Die fehlende Vertretung der kriegsmüden Bevölkerung schuf im Herbst 1918 die Notwendigkeit einer neuen Form politischer Artikulation. Aus dieser Repräsentationslücke, nicht aus theoretischem Kalkül heraus, entstanden die Räte, deren Vorbild die Versammlungen der politischen Massenstreiks im April 1917 und Januar 1918 waren.<sup>12</sup> Von einem Räteystem konnte daher im November 1918 keine Rede sein – es gab Räte, aber kein System. Auch das russische Vorbild half darüber nicht hinweg. Die Übernahme der „Sowjets“ als Vorbilder wurde zwar von manchem Verfechter der Räterepublik rückblickend behauptet und von Gegnern des Räteystems heftig beklagt. Was real stattfand, war jedoch keine Übernahme, sondern eine Parallelbildung: die Abwesenheit demokratischer Vertretung hatte in Russland 1905 und 1917 ebenso zur Bildung von Räten geführt wie im Deutschland des Jahres 1918.<sup>13</sup>

Die Räte bildeten sich in diesen Zeiten zusammenbrechender Ordnung spontan, wild und chaotisch. Ursprünge waren Streikversammlungen, deren Struktur war wiederum geprägt von gewerkschaftlichen Erfahrungen – eine Versammlungsdemokratie, die von der Arbeiterbewegung in Heer und Marine getragen wurde.<sup>14</sup> Es war eine junge Demokratie im Werden, kein fertiges System. Der Reichsrätekongress trat dementsprechend nicht nach einem einheitlichen Wahlreglement zusammen. Die in der Einladung des Vollzugsrats geäußerte Absicht, auf 200.000 Einwohner bzw. 100.000 Soldaten solle jeweils ein Delegierter gestellt werden, ist schon durch den Konjunktiv als Wunsch kenntlich. Der Reichsrätekongress war keine akkurate Repräsentation der Gesamtbevölkerung und des Heeres, sondern eine Versammlung der bestehenden Arbeiter- und Soldatenräte. „Die Wahlen selbst und damit die Delegation erfolgte auf unterschiedlichste Weise: von Akklamation und Abordnung bis zur geheimen Wahl war alles vertreten“ – so charakterisierte die Historikerin Sabine Roß die Beschickung des Kongresses.<sup>15</sup>

12 Vgl. Ralf Hoffrogge, Richard Müller – der Mann hinter der Novemberrevolution, 2. Auflage, Berlin 2018, S. 42-66.

13 Zur Parallelentwicklung der Räte im Westen Europas vgl. Donny Gluckstein, *The Western Soviets: Workers' Councils versus Parliament 1915-1920*, London 1985.

14 Zu den gewerkschaftlichen Ursprüngen der Räte vgl. Dirk H. Müller, *Gewerkschaftliche Versammlungsdemokratie und Arbeiterdelegierte vor 1918*, Berlin 1985.

15 Sabine Roß: *Revolution ohne Revolutionäre? Kollektive Biographie der Delegierten des deutschen Reichsrätekongresses 1918/19*, In: *Historical Social Research* 23, 1998, S. 38-57.

Die meisten im November 1918 gebildeten lokalen Arbeiterräte vertraten den Anspruch, auf 1.000 Beschäftigte einen Delegierten zu wählen. Doch Ausnahmen waren die Regel – etwa da, wo durch kleinbetriebliche Strukturen betriebsübergreifend gewählt wurde. Die Debatte um die Zulassung von Redebeiträgen Rosa Luxemburgs und Karl Liebknechts auf dem Rätekongress verweist auf diese Diskrepanzen. Beide erhielten nicht wegen ihrer politischen Haltung kein reguläres Mandat, sondern aufgrund ihrer beruflichen Stellung, wie der Delegierte Unfried auf dem Kongress darstellte: „Es ist hier in Berlin den Wahlen ein Reglement zugrunde gelegt worden, nach dem nur der zum Rätekongress zugelassen werden kann, der in irgendeinem Betriebe beschäftigt ist. Im übrigen Lande ist ein derartiger Grundsatz nicht aufgestellt worden, sondern wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, daß vor allen Dingen die Vertreter des Sozialismus, die Vertreter der Revolution, hier auf dem Rätekongreß vertreten sein sollen. Wir haben deshalb nicht nach einer beruflichen Stellung gefragt.“<sup>16</sup> In Berlin konnten Luxemburg und Liebknecht also wegen einer strengen Auslegung des Räteprinzips nicht als Arbeitervertreter gewählt werden. In anderen Teilen Deutschlands galt dieses Prinzip nicht, eine ganze Reihe von Parlamentariern, Redakteuren, Intellektuellen, Partei- und Gewerkschaftsangestellten wurde als Arbeitervertreter auf den Kongress entsandt.

Die Unklarheit des Wahlregimes verweist auf ein Grundproblem des Anspruches der Räte, die sowohl betrieblich zusammentraten, als auch überbetrieblich und territorial gewählt wurden. Erstere wollten den Fabrikherren ersetzen oder zumindest kontrollieren, letztere erhoben denselben Anspruch gegenüber Gemeinde- und Staatsverwaltungen. Das Verhältnis von betrieblich-ökonomischen und territorial-politischen Arbeiterräten war ebenso unklar wie das Verhältnis der Arbeiterräte zur zweiten Trägerschicht der Revolution – den Soldatenräten der in Auflösung befindlichen kaiserlichen Armee. Ein zusammenhängendes Räte-system war also Aufgabe, keinesfalls Voraussetzung des Reichsrätekongresses. Die Unklarheit über Wahlreglement und Legitimation verweist jedoch nicht auf die Unmöglichkeit einer Räte-demokratie, sondern wirft Fragen auf, denen sich eine solche Demokratie stellen musste: das Verhältnis von territorialer und Betriebsdemokratie, die demokratische Kontrolle des Gewaltmonopols und die Einbeziehung von Schichten, die nicht in traditionellen Lohnarbeitsverhältnissen standen. All diese Fragen wurden erst im Laufe des Jahres 1919 ernsthaft diskutiert, im Vollzugsrat, in der Berliner Vollversammlung der Arbeiterräte, in zahlreichen Flugschriften und den Spalten der eigens dazu gegründeten Zeitung „Der Arbeiter-Rat“.<sup>17</sup> Insbesondere die Einbeziehung selbständiger und nichtindustri-

16 Siehe diese Ausgabe S. 101.

17 Zur Entwicklung und Systematisierung der Räte vgl. unter anderem: Peter von Oertzen: Betriebsräte in der Novemberrevolution, Düsseldorf 1962; Dieter Schneider und Rudolf Kuda (Hrsg.), Arbeiterräte in der Novemberrevolution: Ideen, Wirkungen, Dokumente,

eller Arbeiterinnen und Arbeiter wurde diskutiert, sie war kein modernes Problem „atypischer“ Beschäftigung, sondern betraf bereits 1918 große Gruppen der arbeitenden Bevölkerung. Mit Hausfrauen, Dienstmädchen, Mägden und Selbstständigen waren um 1918 insbesondere weite Teile des weiblichen Proletariats nicht in Großbetrieben, sondern in häuslichen, persönlichen und informellen Arbeitsverhältnissen tätig. Frauen waren durch den Weltkrieg auch massenhaft in die Industrie eingetreten, wurden aber mit der Demobilisierung bereits wieder hinausgedrängt – noch während der Kongress tagte. Dies verschlechterte ihre Möglichkeiten, in der aus den Großbetrieben heraus improvisierten Rätepraxis eine Vertretung durchzusetzen.<sup>18</sup> Und als Soldatenräte kamen sie ohnehin nicht infrage. Mit Klara Noack (MSPD) und Käthe Leu (USPD) waren daher nur zwei Frauen auf dem Reichsrätekongress präsent. Noack wurde 1873 im schlesischen Kleinkrauschen geboren, als Beruf ist „Hausfrau“ überliefert. Der Rätekongress war Startpunkt ihrer politischen Karriere, sie wirkte danach von 1919 ununterbrochen bis 1933 als Stadtverordnete in Dresden, sowie 1919, 1927 und 1929 als Delegierte auf SPD-Parteitag. Noack wurde 1933 verhaftet und in „Schutzhaft“ genommen – nach der Befreiung 1946 jedoch erneut in den Dresdener Stadtrat gewählt. Sie starb 1962. Über Käthe Leu (1881-1933) ist weniger bekannt, außer dass sie seit 1918 in der USPD aktiv war und mit dem Danziger Parteisekretär Georg Leu verheiratet war. Sie starb 1933 an den Folgen eines Schocks nach der Verhaftung ihres Mannes.<sup>19</sup> Leu war die einzige Frau, die auf dem Reichsrätekongress das Wort ergriff. Sie betonte in einem emphatischen Redebeitrag, dass schon dies eine Revolution darstellte:

„Parteigenossen und Parteigenossin! Denn selbstverständlich wende ich mich auch, was bisher kein Redner getan hat, an die Parteigenossinnen dieses Hauses. (Sehr gut!) Wir befinden uns hier in einem revolutionären Parlament. Daß ich hier von dieser Tribüne aus sprechen darf, das ist wohl ein Beweis der neuen Zeit. Wir Frauen waren politisch entrechtet und mundtot gemacht worden. Wir durften bisher in keinem Parlament die Stimme erheben, besonders nicht für unsere Fraueninteressen. Parteigenossen und Parteigenossinnen! Wenn wir die Revolution sichern wollen, so können wir sie nicht nur sichern mit den

---

Frankfurt a. M. 1968; Udo Bermbach (Hrsg.): Theorie und Praxis der direkten Demokratie. Texte und Materialien zur Räte-Diskussion, Opladen 1973; Volker Arnold, Rätebewegung und Räte-theorien in der Novemberrevolution: Räte als Organisationsformen des Kampfes und der Selbstbestimmung, Hannover 1985; Teo Panther (Hrsg.): Alle Macht den Räten! Texte zur Rätebewegung in Deutschland 1918/19, 2 Bände, Münster 2007; Axel Weipert, Die zweite Revolution: Rätebewegung in Berlin 1919/1920, Berlin 2015.

18 Zu Frauen im Räte-system vgl. Axel Weipert, *Zweite Revolution*, S. 329-42.

19 Sabine Roß, *Politische Partizipation und nationaler Räteparlamentarismus. Determinanten des politischen Handelns der Delegierten zu den Rätekongressen 1918/1919. Eine Kollektivbiographie. Historical Social Research Supplement Nr. 10. Köln 1999, S. 210.*

Männern allein, sondern auch wir, die wir jahrelang im politischen Kampfe zusammengestanden haben, werden mit den Männern zusammen Schulter an Schulter für die Erhaltung der Revolution kämpfen. (Bravo!)<sup>20</sup>

Das laute „Bravo“ zeigte, wie die Revolution Räume öffnete für politisches Handeln von Frauen. Man beachte jedoch auch den ironischen Singular „Liebe Parteigenossin“. Die extreme Unterrepräsentation von zwei Frauen unter fast 500 Männern zeigte, dass Geschlechterdemokratie eine von vielen ungelösten Fragen der Räte­demokratie blieb.

Wer waren die Delegierten, die diese und andere Fragen zu klären versuchten? Die genaue soziale Zusammensetzung des ersten und auch des zweiten Reichsräte­kongresses im April 1919 ist von Sabine Roß ausführlich untersucht worden, einschließlich einer Kollektivbiografie der Delegierten.<sup>21</sup> Sie ermittelt ein Durchschnittsalter von 39 Jahren, was nicht so recht zum Bild der Roten Matrosen und revolutionären Jungarbeiter passen will. Roß nimmt an, dass sich bei den Wahlen zum Räte­kongress ein Muster wiederholte, das schon bei der Aufstellung sozialdemokratischer Reichstagskandidaten im Kaiserreich anzutreffen war: „Die Wahl der Räte­kongressdelegierten erfolgte aus dem Kreis der ‚bewährten‘ Gewerkschafts- und Parteigenossen, die auf eine langjährige Praxis in der Partei und Gewerkschaft verweisen konnten und demgemäß ein höheres Alter aufweisen.“<sup>22</sup> In Bezug auf die berufliche Stellung stellt Roß für beide Reichsräte­kongresse fest, dass die „am häufigsten besetzte Kategorie die des Arbeiterbeamten, des ‚Arbeiterbürokraten‘, war. Neben der Abkömmlichkeit war die mit ihrer jeweiligen Funktion in den Arbeiterorganisationen verbundene Popularität und ihre Erfahrung in den Wahlkreisen und -bezirken sicherlich ein Faktor für ihre überproportionale Wahl zu den Kongressen. Unter diesen Arbeiterbeamten waren die in einem Gewerkschaftsbund Beschäftigten in der Mehrheit.“<sup>23</sup>

Auf dem Reichsräte­kongress war somit nicht nur in den Mehrheitsverhältnissen, sondern auch in der sozialen Zusammensetzung der Delegierten eine Kontinuität zur sozialdemokratischen Arbeiterbewegung des Kaiserreichs sichtbar. Insbesondere das starke Gewicht der Gewerkschaften zeigt, dass die Räte die traditionellen Vertretungsformen nicht ersetzt hatten. Zwar hatten sich in der Reprä-

20 Siehe diese Ausgabe, S. 510.

21 Sabine Roß, Politische Partizipation und nationaler Räteparlamentarismus, a. a. O.; eine Kurzfassung findet sich in: Roß, Revolution ohne Revolutionäre? Kollektive Biographie der Delegierten des deutschen Reichsräte­kongresses 1918/19, in: Historical Social Research 23, 1998, S. 38-57. Ausführliche Biographien der Delegierten siehe Roß, Biographisches Handbuch der Reichsräte­kongresse 1918/19, Düsseldorf 2000.

22 Vgl. Roß, Revolution ohne Revolutionäre?, S. 38-57; Roß beruft sich hier auf Schröder, W. H.: Sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete und Reichstagskandidaten 1898-1918. Biographisch-statistisches Handbuch, Düsseldorf 1986, S. 35.

23 Roß, Revolution ohne Revolutionäre?, S. 38-57.



sentationslücke bisher neue Führungsgruppen gebildet – etwa die im Deutschen Metallarbeiterverband aktiven „Revolutionären Obleute“, die die Massenstreiks gegen den Krieg 1916–1918 angeführt hatten.<sup>24</sup> Sie stellten im Vollzugsrat die Fraktion der USPD, mit Emil Barth saß auch ein Vertreter der Obleute im Rat der Volksbeauftragten – ein Klempner in der Regierung, auch das war die Novemberrevolution. Die Obleute dominierten jedoch ebenso wenig wie die Spartakusgruppe oder die „Bremer Linksradikalen“ die junge Rätebewegung.<sup>25</sup> Sie waren Gegen-Eliten innerhalb der Arbeiterbewegung, die jedoch Ende 1918 noch keine breite Vertretung aufgebaut hatten. Als Massenbewegung kann lediglich die USPD zählen, doch auch deren Programm und Strukturen waren noch im Fluss. Und auch sie vertrat nicht die Mehrheit der Räte. Denn eine spontane Einigungsbewegung am 9. und 10. November hatte das im Krieg gewachsene Misstrauen gegenüber Gewerkschaftsführungen und Mehrheitssozialdemokratie zunächst zerstreut: der Krieg war vorbei, nun sollten sich die entzweiten Parteien gefälligst zusammenraufen – so war die Stimmung an der Basis. Davon profitierte die Mehrheits-SPD überproportional, wie die Mandatsverteilung zum ersten Reichsrätekongress zeigte. Sie stellte mit 296 Personen ganze 60,5 % der 489 Delegierten und verfügte damit über eine komfortable Mehrheit, während die USPD nur 96 Räte, also 19,6 % der Delegierten hinter sich wusste. Links von der USPD bildete sich eine Fraktion „Vereinigter Revolutionäre“ mit nur 11 Delegierten (2,3 %). Mit 24 Delegierten und 4,9 % war die einzige nichtsozialistische Fraktion der „Demokraten“ ebenfalls marginalisiert. Nicht parteipolitisch zuordnen wollte sich die 5,1 % starke Fraktion der „Soldaten“ ebenso wie 37 fraktionslose Delegierte.<sup>26</sup> Eine sozialistische Mehrheit aus USPD und SPD dominierte somit den Kongress. Auch wenn viele Delegierte „nicht den alten Parteischimmel reiten wollen“,<sup>27</sup> wie der Soldat Kohl von der 10. Armee es ausdrückte – entscheidend für die Beschlüsse war die Dynamik zwischen beiden Richtungen der Sozialdemokratie.

- 24 Vgl. Richard Müller, *Eine Geschichte der Novemberrevolution*, Berlin 2011; Ralf Hoffrogge, Richard Müller – der Mann hinter der Novemberrevolution; Dirk H. Müller, *Gewerkschaftliche Versammlungsdemokratie*, S. 285–328.
- 25 Zur Rolle der Spartakusgruppe und der „Bremer Linksradikalen“ in der Novemberrevolution vgl. Gerhard Engel, *The International Communists of Germany 1916–1919*, sowie Ottokar Luban, *The Role of the Spartacist Group after 9 November 1918 and the Formation of the KPD*, beides in: Ralf Hoffrogge und Norman LaPorte (Hrsg.), *Weimar Communism as Mass Movement 1918–1933*, London 2017, S. 25–44 und S. 45–65.
- 26 Die prozentualen Angaben folgen Sabine Roß, *Politische Partizipation und nationaler Räteparlamentarismus*, S. 141. Das hier vorliegende Protokoll notiert 512 Delegierte. Jedoch waren nur 489 von der Mandatsprüfungskommission bestätigte stimmberechtigte Delegierte. Roß zählt 47 anwesende Personen aus der Regierung, die kein Mandat besaßen – etwa die sechs Mitglieder des Rates der Volksbeauftragten und einige Mitglieder der Reichskanzlei. Vom Vollzugsrat waren ebenfalls 43 Personen anwesend, von denen jedoch nur 13 ein Mandat als Delegierte hatten. Vgl. Roß, ebenda, S. 37, 136–137.
- 27 Siehe diese Ausgabe, S. 44.

Diese zeigte sich bei der Kernfrage von Räteystem oder Nationalversammlung als starre Blockbildung, während für Sozialisierung und demokratischer Militärverfassung überparteiliche Mehrheiten zustande kamen.

## Militärfrage

Eine der ersten Fragen des Rätekongresses war die Verfassung des sich auflösenden kaiserlichen Heeres. Zwar war eine Demobilisierung Konsens und wurde von den Alliierten erwartet – viele Soldaten hatten sich schon auf eigene Faust zu ihren Familien begeben. Einige Redner wiesen bereits darauf hin, dass Soldatenräte ein Provisorium seien, das im Frieden keine Bedeutung haben würde. Dennoch waren im ersten Monat nach Kriegsende noch Hunderttausende unter Waffen, und die auf dem Reichsrätekongress vertretenen Soldaten sahen sich als Stütze der Revolution. Schließlich hatte der Aufstand der Marine die Umwälzung in die Wege geleitet, und nur das Überlaufen der Heimattruppen zu den Aufständischen hatte im November den Machtwechsel ermöglicht. Die Soldatenräte entstammten überwiegend nicht dem sozialdemokratischen Milieu der Vorkriegszeit, sondern hatten sich erst vor Wochen oder Tagen politisiert. Sie folgten tendenziell der Mehrheits-SPD, pochten jedoch auf Eigenständigkeit und ihre Identität als Soldaten. Daher hatten sie in den ersten Tagen der Revolution die Bildung einer „Roten Garde“ durch den Berliner Vollzugsrat verhindert – eine solche Revolutionsarmee galt als Konkurrenz für die Soldatenräte. Gegründet wurden dennoch informelle Verbände wie die Berliner Volksmarinedivision oder die sozialdemokratisch orientierte Republikanische Soldatenwehr. Es war dann auch die Berliner Volksmarinedivision, die mit einer Demonstration vor dem Abgeordnetenhaus und einer Delegation im Saal am 17. Dezember eine Neuregelung der Kommandogewalt forderte: man verlangte eine Institutionalisierung der Soldatenräte. Die Forderungen wurden am Tag darauf von Hamburger Soldatenräten übernommen und ergänzt – beschlossen wurden die als „Hamburger Punkte“ bekannten Regelungen zur Kommandogewalt. Sie unterstellten die Truppen dem Rat der Volksbeauftragten unter Kontrolle des Vollzugsrates, verbannten alle Rangabzeichen der kaiserlichen Armee und verboten das Waffentragen außer Dienst. Der „Kadavergehorsam“ wurde abgeschafft, Offiziere sollten gewählt werden, die Soldatenräte für die Disziplin verantwortlich sein. Ziel war „Die Abschaffung des stehenden Heeres und die Errichtung der Volkswehr“. Dieses Ideal fand sich fast wörtlich bereits im Erfurter Programm der Sozialdemokratie von 1891. Die Existenz eines dauerhaften, also „stehenden“ Heeres, wurde als unvereinbar mit der Volkssouveränität abgelehnt. Stehende Heere hatten in der frühen Neuzeit die von Fall zu Fall ausgehobenen Vasallen-Armeen des Feudalismus ersetzt. Historisch gesehen waren sie neben einer zentralen Bü-

rokratie das wesentliche Kennzeichen bei der Entstehung moderner Staatlichkeit – ein Gewaltmonopol. Diese Staats-Gewalt wurde jedoch von oben nach unten geschaffen – eine Zentralisierung der Gewalt ohne Demokratie. Erst die bürgerliche Revolution schuf in England 1645 erstmals eine Armee unter Kontrolle eines Parlaments – die „New Model Army“. Ein solches Volksheer kämpfte im Jahrhundert darauf für die Amerikanische Revolution, und 1849 verteidigte eine „Volkswehr“ die Revolution in Baden gegen die preußische Konterrevolution. Revolutionen aus drei Jahrhunderten waren Grundlage der sozialdemokratischen Forderung nach einem Volksheer. Die Idee einer „Volkswehr“ wurde also 1918 von den Soldaten-delegierten nicht im Sinne der völkischen Kriegspropaganda, sondern in der Tradition der bürgerlichen Revolutionen als Gegenmodell zum preußisch-deutschen Militärstaat verstanden.

Obwohl die Hamburger Punkte für die Regierung der Volksbeauftragten bindend waren, wurden sie dort unterlaufen und missachtet. Durch ein informelles und dem Kongress nicht bekannte Bündnis zwischen dem Volksbeauftragten Friedrich Ebert und General Wilhelm Groener, geknüpft in einem Telefongespräch am 9. oder 10. November 1918, war bereits ein gegenteiliger Beschluss gefällt. Die Führung der Mehrheits-SPD stützte sich nicht auf die Republikanische Soldatenwehr oder eine andere Formation, die als Grundlage eines Volksheeres hätte dienen können – sie vertraute auf die Rest-Autorität der kaiserlichen Obersten Heeresleitung.<sup>28</sup> Das informelle Bündnis war im Prinzip eine Fortsetzung des „Burgfriedens“ zwischen Sozialdemokratie und Militär aus den Jahren 1914-1918. Ebert dachte nicht daran, es vom Reichsrätekongress außer Kraft setzen zu lassen. Die Angelegenheit wurde verschleppt, Revolutionäre Truppen wie die Volksmarinedivision durch Nicht-Zahlung von Löhnen unter Druck gesetzt. Hinter dem Lohnkonflikt, der am 24. Dezember 1918 zu bewaffneten Kämpfen in Berlin führte, stand somit der politische Konflikt um die Kommandogewalt. Auch hier erwies sich der Boykott des Zentralrates durch die USPD als verhängnisvoll. Denn mit der Unterstützung der Soldatenräte hätte die USPD gemeinsam mit sozialdemokratischen Zentralratsmitgliedern die Regierung vielleicht zur Umsetzung der „Hamburger Punkte“ zwingen können – schließlich waren diese auch von den Delegierten der SPD beschlossen worden. Aus der Opposition heraus war dieser Druck jedoch nicht möglich. Am 19. Januar, einen Monat nach dem Kongress, erließ der preußische Kriegsminister Walther Reinhardt „Ausführungsbestimmungen“ zu den Hamburger Punkten, welche die Befehlsgewalt der Offiziere vollständig wieder herstellten. Hintergrund war der kurz zuvor niedergeschlagene Berliner Januaraufstand. Der oft fälschlich als „Spartakusaufstand“ bezeichnete Aufstand bot die

28 Vgl. Heinz Hürten: Zwischen Revolution und Kapp-Putsch. Militär und Innenpolitik 1918-1920, Düsseldorf 1977.

Folie, vor der ein „diszipliniertes“ Militär zur Sicherung von „Ruhe und Ordnung“ notwendig schien.

Mit dem „Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr“ beendete die Nationalversammlung am 6. März 1919 endgültig das Projekt einer Demokratisierung der Armee. Der Beschluss fiel vor dem Hintergrund der Märzstreiks, die Forderungen nach Räte-System und Sozialisierung erneut auf die Tagesordnung setzten. Die Nationalversammlung schätzte jedoch Stabilität wichtiger als Demokratie. Sie sanktionierte mit dem Gesetz den Einsatz des reorganisierten Militärs nicht nur gegen revolutionäre Aufstände, sondern auch gegen unbewaffnete Streikende. In Berlin wurden im März 1919 bei der Niederschlagung des Generalstreiks etwa 1.200 Menschen ermordet.<sup>29</sup> Die Nationalversammlung begab sich damit in die Hände der Gegenrevolution – sie war abhängig von einem Militärapparat, der sich im Kampf gegen die Räterepublik einer parlamentarischen Regierung unterstellte, aber schon 1920 zur Abwehr des rechtsradikalen Kapp-Putsches nicht mehr bereit war, die Republik zu schützen. Die Armee der Weimarer Republik wurde so zum Gegenteil eines demokratischen Volksheeres. Sie war ein Fremdkörper in der Demokratie – der berühmte „Staat im Staate“. Als Adolf Hitler schließlich im Februar 1933 vor den Spitzen der Reichswehr die Eroberung von Lebensraum im Osten und dessen „Germanisierung“ als Ziele seiner Regierung vorstellte, kam keinerlei Protest. Denn Hitler machte den Generälen die entscheidende Zusage, dass ihre Kommandogewalt erhalten bliebe. Er bezog sich dabei direkt auf 1918: „Jeder Mensch weiß, daß Demokratie im Heer ausgeschlossen ist. Auch in der Wirtschaft ist die [sic!] schädlich. Betriebsräte wie Soldatenräte sind der gleiche Unsinn.“<sup>30</sup>

## Rätebewegung oder Nationalversammlung

Neben Militär und Gewaltmonopol stand die Verfassungsfrage im Zentrum des Reichsrätekongresses. Als erstes und einziges überregional gewähltes Gremium verfügte er anders als die lokalen Räte über verfassungsgebende Kompetenz – sollte er diese für Festlegungen nutzen, oder alle Grundsatzfragen einer noch zu wählenden Nationalversammlung übergeben? Einige Festlegungen waren schon

29 Die Zahl stammt vom damaligen Oberbefehlshaber Gustav Noske. Vgl. ders., Von Kiel bis Kapp, Berlin, S. 110. Die Genauigkeit dieser Angabe ist umstritten. Axel Weipert hält sie eher für zu niedrig, vgl. Die Zweite Revolution, S. 138. Zum Ablauf der Kämpfe vgl. auch Dietmar Lange, Massenstreik und Schießbefehl: Generalstreik und Märzkämpfe in Berlin 1919, Münster 2012.

30 Andreas Wirsching, „Man kann nur Boden germanisieren“. Eine neue Quelle zu Hitlers Rede vor den Spitzen der Reichswehr am 3. Februar 1933. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 49, 2001, Heft 3, S. 517-550.

getroffen: Die Ausrufung der Republik und die erzwungene Abdankung des Kaisers hatten die republikanische, also demokratische Staatsform verankert, einschließlich des in den Räten bereits praktizierten Frauenwahlrechts.<sup>31</sup> Aufhebung der Zensur, die Presse- und Versammlungsfreiheit – auch diese Festlegungen waren durch die Revolution gesetzt, ebenso wie das Kriegsende. Die entsprechenden Dekrete der Volksbeauftragten vollzogen nur nach, was nicht mehr zu ändern war: der Zusammenbruch der Armee, die Niederlage Deutschlands im Weltkrieg, der völlige Autoritätsverlust der kaiserlichen Regierung und ihres Polizei- und Beamtenapparates. Elementare Freiheiten und Grundrechte hatte sich die Bevölkerung in der Revolution einfach genommen, ohne dass eine Versammlung darüber befunden hatte. Dazu gehörte auch eine noch rohe Form der Betriebsdemokratie. Auch wenn es keine Festlegungen darüber gab, wie Wirtschaft in Zukunft funktionieren würde: die Mehrheit der Arbeitenden ging davon aus, dass auch hinter den Fabrikatoren der Absolutismus ausgedient hatte. Entstanden war durch die Revolution ein rechtsfreier Raum im positiven Sinne: das alte Recht galt nicht mehr, ein neues war noch nicht geschaffen, die Macht lag in Händen lokaler Versammlungen, die sich im Rätekongress erstmals überregional zusammenfanden. Der Kongress war eine Selbstfindung, eine Bewussterwerdung der Revolution.

Dies erforderte nun mehr als nur negative Festlegungen wie die Abwesenheit von Krieg und Pressezensur, oder den Rahmenkonsens über Demokratie. Gefragt war nun positive Rechtssetzung. Wollte der Kongress diese wahrnehmen, und wenn ja, wie weit konnte er angesichts seiner improvisierten Zusammensetzung dabei gehen? Hier trafen zwei Positionen aufeinander, die sich um die Begriffe „Nationalversammlung“ und „Rätesystem“ gruppierten. Die vor allem im Lager der SPD und Demokraten anzutreffenden Befürworter einer Nationalversammlung führten das Argument der demokratischen Legitimation an: aus der Uneinheitlichkeit der existierenden Räte wurde abgeleitet, dass jedes denkbare Rätesystem Legitimationsprobleme aufwerfe. Eine Verfassung dürfe daher nur von einer nach allgemeinen, freien und geheimen Wahlen legitimierten Versammlung geschrieben werden.

Hier setzen die Verfechter des Rätesystems ein, die sich in der USPD sammelten. Sie beharrten darauf, dass eine Nationalversammlung letztlich ein bürgerliches Parlament sei. Mit deren alleinigen Souveränität wäre genau jene Kraft auf ein Seitengleis geschoben, die sich in den vergangenen Wochen als eigentlicher Motor der Demokratisierung erwiesen hatte: die Räte. Am schärfsten formulierte Rosa Luxemburg die Kritik an der Nationalversammlung. Sie schrieb am zweiten Kongresstag in der „Roten Fahne“:

---

31 Das Frauenwahlrecht wurde am 12. November 1918 in einem Erlass des Rates der Volksbeauftragten verkündet.

„Es gilt, an den durch die bürgerlichen Klassen anderthalb Jahrhunderte lang mißbrauchten Worten die praktische Kritik historischer Handlungen zu üben. Es gilt, die „Liberté, Egalité, Fraternité“, die 1789 in Frankreich vom Bürgertum proklamiert worden ist, zum ersten Mal zur Wahrheit zu machen – durch die Abschaffung der Klassenherrschaft des Bürgertums. Und als ersten Akt zu dieser rettenden Tat gilt es vor aller Welt und vor den Jahrhunderten der Weltgeschichte laut zu Protokoll zu geben: Was bisher als Gleichberechtigung und Demokratie galt: Parlament, Nationalversammlung, gleicher Stimmzettel, war Lug und Trug! Die ganze Macht in der Hand der arbeitenden Masse als revolutionäre Waffe zur Zerschmetterung des Kapitalismus – das allein ist wahre Gleichberechtigung, daß allein wahre Demokratie!“<sup>32</sup>

Luxemburg verwies im weiteren Verlauf ihres Artikels darauf, dass auch die Bürgerliche Demokratie nicht ohne revolutionäre Gewalt entstanden war, und zitierte die Rolle des Parlaments als Partei im englischen Bürgerkrieg des 17. Jahrhunderts. Das Parlament war Ergebnis eines revolutionären Klassenkampfes – nicht dessen Alternative. Es sei nicht zu erwarten, dass eine Nationalversammlung ohne begleitende Klassenkämpfe sozialistische Reformen durchführen würde, wie es die SPD mit ihrer Hoffnung auf eine sozialistische Mehrheit suggerierte. Luxemburgs Kritik erwies sich als weitsichtig – in der Tat dachte die Nationalversammlung nicht daran, Räte oder Sozialisierung in der Verfassung festzuschreiben. Nur durch den extremen Druck der Märzstreiks des Jahres 1919 wurde beides zumindest als Möglichkeit eingefügt. Luxemburg sah nicht die Demokratie als Form, sondern den Klassenwiderspruch als sozialen Motor auf dem Weg zu einer herrschaftsfreien Gesellschaft. Zu Ende gedacht bedeutete dies, die bürgerliche Klasse als eine der herrschenden Gruppen im Kaiserreich nicht an den Grundsatzenentscheidungen einer sozialistischen, also von der bisher marginalisierten Arbeiterschaft angeführten Revolution zu beteiligen. Dies sprachen die Befürworter des Räteystems mit dem Begriff „Diktatur des Proletariats“ offen aus. Er fand sich nicht nur bei der Spartakusgruppe, sondern war in der USPD so weitgehend Konsens, dass er im Dezember 1919 im Parteiprogramm verankert wurde. Auch Politiker des moderaten Flügels, die 1922 zur SPD zurückkehrten, hatten kein Problem damit – solange die Partei parlamentarische Mittel nicht ganz verwarf. Meistens wurde diese „Diktatur“ als Form der Demokratie ausbuchstabiert. Bereits Friedrich Engels hatte den umstrittenen Begriff 1891 gegen Vorwürfe wie folgt definiert: „Nun gut, ihr Herren, wollt ihr wissen, wie diese Diktatur aussieht? Seht euch die Pariser Kommune an. Das war die Diktatur des Proletariats.“<sup>33</sup> Die

32 Rosa Luxemburg, „Nationalversammlung oder Räteregierung“, Die Rote Fahne (Berlin), Nr. 32 vom 17. Dezember 1918.

33 Friedrich Engels, Einleitung zu „Der Bürgerkrieg in Frankreich“ von Karl Marx, MEW 22, S. 199.

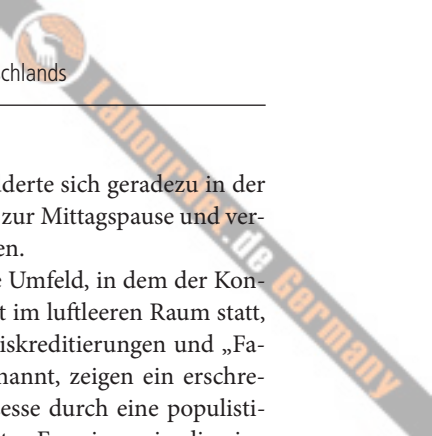
„Diktatur des Proletariats“ wurde somit nicht als Minderheitenherrschaft, sondern als radikaldemokratische Selbstverwaltung aufgefasst. Das Problem war jedoch die Abgrenzung – wer war „herrschende Klasse“ und durfte zeitweise von Entscheidungen ausgeschlossen werden? Wer gehörte eigentlich zum „Bürgertum“? Gerade in Deutschland waren dies nicht nur die Fabrikbesitzer, sondern viele Mittel- und Zwischenschichten, ja sogar weite Teile der Arbeiterklasse selbst identifizierten sich politisch und kulturell als Bürgerinnen und Bürger. Das Wort „Angestellte“ drückte nichts anderes aus: Lohnabhängige, die keine Arbeiter sein wollten. Die Anhänger des „Reinen Räteystems“ um Richard Müller und Ernst Däumig lösten dieses Problem 1919 dadurch, dass sie im Übergang zum Sozialismus allein Unternehmer mit abhängig Beschäftigten vom Wahlrecht für ihr „reines Räteystem“ ausschließen wollten – alle anderen sollten teilhaben.<sup>34</sup> Eine solche Definition kam freilich für den Rätekongress zu spät und konnte auch 1919 im Kampf der Begriffe wenig ausrichten. Das Räteystem begrifflich mit Diktatur zu verbinden, erwies sich somit als Hürde, die einen Konsens zwischen USPD und SPD erschwerte, ein Bündnis zwischen Sozialdemokratie und bürgerlichen Parteien dagegen plausibel machte.

Es war also nicht nur die Mehrheit der Sozialdemokratie im Rätekongress, sondern auch die durch begriffliche Schließungen markierte Grenze der Vorstellungskraft, die zur Entscheidung für die Nationalversammlung führte. Diese Grenze wurde von links durch den missverständlichen Diktaturbegriff markiert, von rechts durch die Sozialisation einer ganzen Generation von Sozialdemokraten in Reichstag und Länderparlamenten. Die Parlamente galten trotz ihrer sehr marginalen Macht im Kaiserreich als einzig gültige, weil erlebte Demokratie. Als Negativfolie diente das angesichts der Umstände zu erwartende, aber für Dramatisierungen bestens geeignete Chaos der jungen Räte.<sup>35</sup> Es wurde zum Scheitern der Räte an sich deklariert – mit zahllosen Übertreibungen und Verdrehungen.

Beispiele dafür lieferte Richard Müller in seinem Rechenschaftsbericht des Vollzugsrates auf dem Reichsrätekongress. Müller verteidigte sich ausgiebig gegen Vorwürfe von „Diktatur“ und Misswirtschaft. Er gab zu, dass im Apparat des Vollzugsrats anfangs Chaos geherrscht habe – er habe eine ganze Reihe von inkompetenten und auf eigene Faust wirtschaftenden Leuten vor die Tür gesetzt. Anstatt jedoch die Debatte damit für beendet zu erklären und sich so als erfolgreicher Aufräumer zu präsentieren, verteidigte Müller sich ausführlich und empört auch gegen aus der Luft gegriffene Korruptionsvorwürfe – er habe 80.000 Mark

34 Zum „Reinen Räteystem“ vgl. Richard Müller, Das Räteystem in Deutschland, in: Die Befreiung der Menschheit, Leipzig 1921; sowie Ralf Hoffrogge, Richard Müller – der Mann hinter der Novemberrevolution, S. 113 ff.

35 Bereits früh wurde dabei auch das russische Beispiel als Negativfolie bemüht – obwohl in den Jahren 1918/1919 in Sowjetrußland noch ein Mehrparteiensystem existierte. Hier fand die antirussische Kriegspropaganda eine unrühmliche Fortsetzung.



für seine Frau abgezweigt, hieß es etwa. Müller verhedderte sich geradezu in der Widerlegung solch erfundener Einzelheiten, redete bis zur Mittagspause und verlor darüber die eigentlichen Machtfragen aus den Augen.

Sein Referat zeigt uns in der Reflektion das mediale Umfeld, in dem der Kongress tagte. Verfassungsgebende Debatten fanden nicht im luftleeren Raum statt, sondern inmitten eines Medienkrieges. Persönliche Diskreditierungen und „Fake-News“, damals noch schlicht Falschmeldungen genannt, zeigen ein erschreckend modernes Bild davon, wie demokratische Prozesse durch eine populistische Verschiebung des Debattenrahmens – sogenanntes Framing – in die eine oder andere Richtung gedrückt werden können. Dieser Zusammenhang zeigte sich nicht nur auf der Berliner Bühne, sondern grade auch in der Repräsentation des Berliner Geschehens in Klein- und Mittelstädten. Axel Weipert kommt in einer Lokalstudie zur Revolution in Rostock zum Schluss: „Insbesondere für die überregionalen Abläufe übten die Zeitungen eine Deutungsmacht aus, die kaum überschätzt werden kann, denn die Revolution war in starkem Maße ein medial vermitteltes Ereignis.“<sup>36</sup> In dieser Vermittlungsarbeit waren die Verfechter des Rätessystems unterlegen – die Sozialdemokratie, das Bürgertum und seine sich neu konstituierenden „Volksparteien“ verfügten bei der Produktion einer veröffentlichten Meinung über gewachsene Erfahrung, habituelle Sicherheit und lange etablierte Zeitungsmacht. Diese bürgerliche Deutungsmacht bedeutete jedoch nicht Lenkung – der Mediendiskurs war nicht identisch mit der Stimmung auf der Straße und konnte diese nie vollständig dominieren. Das zeigen die empörten Delegationen, die sich immer wieder an den Kongress wandten. Grade in Berlin korrigierten sowohl eigene Anschauung als auch die in der Revolution neu entstandene Gegenöffentlichkeit in Form von Versammlungen und linkssozialistischen und kommunistischen Zeitungen das Bild – während in Rostock Positionen links von der Mehrheits-SPD nicht durchdrangen.<sup>37</sup> Weitere Studien zur Publizistik der Revolution, zum Wandel der Öffentlichkeit im Übergang von der Militärzensur zur revolutionären Pressefreiheit, aber auch zur schnellen Re-Konstituierung einer bürgerlichen-revolutionskritischen Öffentlichkeit, wären ein interessantes Unterfangen.<sup>38</sup>

Die USPD vermochte es aufgrund der politischen und medialen Polarisierung nicht, aus dem Block der Mehrheitssozialdemokratie Delegierte für das Rätessys-

36 Vgl. Axel Weipert, Eine Revolution „in geordneten Bahnen“: Rostock 1918/19, in: Detlef Lehnert (Hrsg.), Revolution 1918/19 in Norddeutschland, Berlin 2018, S. 301-346, hier S. 343.

37 Ebenda.

38 Für das Zarenreich rückt Wiktor Marzec die Frage revolutionärer Öffentlichkeit in den Fokus; vgl. ders., Die Revolution 1905 bis 1907 im Königreich Polen – von der Arbeiterrevolte zur nationalen Reaktion, in: Arbeit – Bewegung – Geschichte, Heft III/2016, online unter: [www.arbeit-bewegung-geschichte.de](http://www.arbeit-bewegung-geschichte.de).



tem zu gewinnen – die Entscheidung für die Nationalversammlung fiel auf dem Reichsrätekongress mit großer Mehrheit. Die Räte waren damit nicht abgeschafft, der neu gewählte Zentralrat übernahm sogar die Aufgabe des höchsten Staatsorgans. Doch ihre verfassungsgebende Kompetenz hatten die Räte delegierten aus der Hand gegeben. Nur für die Wirtschaftsform der Republik trafen sie noch eine letzte Festlegung.

## Sozialisierung

Obwohl die Verfechter des Räte systems eine Nationalversammlung gerne mit kapitalistischer Restauration gleichsetzten, war mit ihr die zukünftige Wirtschaftsform nicht festgelegt. Viele Befürworter einer Nationalversammlung argumentierten stattdessen, dass bei Wahlen eine sozialistische Mehrheit zu erwarten sei. Darauf wollte sich der Kongress jedoch nicht verlassen und beschloss die Sozialisierung der Industrie: „Der Kongreß der Arbeiter- und Soldatenräte beauftragt die Regierung, mit der Sozialisierung aller hierzu reifen Industrien, insbesondere des Bergbaues, unverzüglich zu beginnen.“<sup>39</sup>

Der Beschluss zur Sozialisierung folgte dem sozialistischen Grundkonsens der Novemberrevolution und war für Regierung und Nationalversammlung bindend. Wichtig sind die Einschränkungen: Der Beschluss war ein Auftrag an den Rat der Volksbeauftragten, kein Dekret, das die Sozialisierung mit sofortiger Wirkung festschrieb – auch diese Autorität hätte der Kongress gehabt. Die Reichweite der durchzuführenden Sozialisierung war definiert: nicht Einzelbetriebe, sondern Industrien sollten sozialisiert werden. Es ging eben nicht gegen den Handwerksmeister oder das Eigenheim, sondern als Voraussetzung galt die „Reife“ eines ganzen Produktionszweiges. Diese nahm man für den Bergbau als gegeben an – warum grade hier? Zu nennen wäre einerseits die Rolle der Steinkohle als primärer Energieträger jener Zeit – ohne Kohle lief im Zeitalter der Dampflokomotive nichts, erst später im 20. Jahrhundert setzte sich das Automobil und mit ihm das Erdöl als Treibstoff des Kapitalismus durch. „Reife“ verwies somit am Beispiel Kohlebergbau auf eine elementare Bedeutung für die Produktion von Gütern und die Reproduktion der Gesellschaft. Am Beispiel Bergbau lässt sich noch ein zweites Kriterium von Sozialisierungsreife aufzeigen: hier waren die Eigentumsverhältnisse stark konzentriert – wenige „Zechenherren“ kommandierten Armeen von Bergleuten. Eine Sozialisierung würde das Eigentumsrecht sehr weniger Menschen einschränken, aber die soziale Lage sehr vieler Menschen entscheidend verbessern. Das Beispiel Bergbau illustriert, wie „Sozialisierungsreife“

39 Siehe diese Ausgabe, S. 497 f.

gedacht wurde: hohe Kapitalkonzentration, durch die eine schmale Schicht von Eigentümern Industrien von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung beherrschte. Dieser Zusammenhang war umso einleuchtender, weil die Bereiche Bergbau und Schwerindustrie (Eisen und Stahlproduktion) vor 1918 gewerkschaftsfreie Zonen waren, in denen nach dem „Herr-im-Hause“-Standpunkt gewirtschaftet wurde.<sup>40</sup> Die Kombination aus harten und gesundheitsschädlichen Arbeitsbedingungen bei fehlender Repräsentation der Arbeitenden war ein Paradebeispiel für die vordemokratischen Zustände, die schrankenlose private Verfügung über Eigentum an Produktionsmitteln hervorbringen konnte. Die „Reife“ zur Sozialisierung war hier für die Zeitgenossen besonders anschaulich.

Für andere Industrien delegierte der Kongress die Entscheidung zur Sozialisierung dagegen an die Volksbeauftragten. Sichtbar wird mit diesem Zögern der Wunsch, die Materie Fachleuten zu überlassen – dies war ein häufiges Motiv in der Novemberrevolution. Die Angst, bestehende Abläufe in Verwaltung und Produktion durcheinanderzubringen und dadurch die alltägliche Not zu verschlimmern, begünstigte die Restauration. Trotz dieses Vorbehalts drückte der Sozialisierungsbeschluss den Willen aus, „unverzüglich“, also nicht erst nach den Wahlen zur Nationalversammlung, mit der wirtschaftlichen Neuordnung zu beginnen. Der Rat der Volksbeauftragten folgte diesem dringlichen Auftrag nicht. Er beließ es bei der bereits im November 1918 eingesetzten Sozialisierungskommission – die nicht selbst sozialisieren konnte, sondern nur Kriterien zur Umsetzung entwarf. Sie löste sich schon im März 1919 wegen unüberbrückbarer Gegensätze auf.<sup>41</sup>

Zu diesem Zeitpunkt war der Sozialisierungsauftrag auf die Nationalversammlung und die von ihr gewählte Regierung unter Philipp Scheidemann übergegangen. Die Nationalversammlung hatte trotz des bindenden Auftrags vom Reichsrätekongress zunächst nicht vor, Sozialisierung in die Verfassung aufzunehmen. Im Verfassungsentwurf von Hugo Preuß gab es keinen entsprechenden Artikel. Erst als die Märzstreiks im Frühjahr 1919 mit rätedemokratischen Forderungen das Ruhrgebiet, Berlin und das mitteldeutsche Industrierevier lahmlegten, wurden am 4. März 1919 auf Vorlage der Regierung zwei Sozialisierungsartikel eingefügt.<sup>42</sup>

40 Vgl. Thomas Welskopp, Arbeit und Macht im Hüttenwerk. Arbeits- und industrielle Beziehungen in der deutschen und amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie von den 1860er bis zu den 1930er Jahren, Bonn 1994; sowie Marco Swiniartski, Der Deutsche Metallarbeiter-Verband 1891-1933 – Eine Gewerkschaft im Spannungsfeld zwischen Arbeitern, Betrieb und Politik, S. 90-114, S. 226-244.

41 Manfred Behrend: Der Wandschirm, hinter dem nichts geschieht. Bildung, Tätigkeit und Ende der ersten deutschen Sozialisierungskommission. In: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung, Heft 4/1998.

42 Dietmar Lange, Massenstreik und Schießbefehl, S. 89. Auch der Artikel 165 der Weimarer Verfassung über die Bildung von Wirtschaftlichen Räten, der 1920 die Einführung der Betriebsräte ermöglichte, war ein Zugeständnis an die Streiks im März 1919. Zum Streikablauf

Im Ergebnis bedeutete dies einen offenen Verfassungskompromiss. Denn zunächst garantierte die neue Verfassung in Artikel 153 das Eigentum, dessen „Inhalt und Schranken“ jedoch durch Gesetze zu bestimmen sei. Daran anschließend eröffnete Artikel 156 die Möglichkeit, „für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum“ zu überführen.<sup>43</sup> Grundlage müsse ein Gesetz sein – für die Durchführung einer Sozialisierung war ein gesonderter Parlamentsbeschluss notwendig. Ein zweiter Absatz des Artikel 156 erlaubte zudem, „wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände“ zusammenzuschließen, um „Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.“<sup>44</sup> Das im März 1919 verabschiedete „Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft“, mitunter fälschlich als „Gesetz über die Sozialisierung der Kohlenwirtschaft“ bezeichnet, funktionierte entlang dieser Linien. Das Privateigentum im Kohlebergbau wurde nicht aufgehoben, stattdessen wurden die Unternehmen der Kohlewirtschaft zur Bildung von Verbänden gezwungen, die Preise und Absatzmärkte koordinierten. Oberstes Gremium der Kohlewirtschaft war ein „Reichskohlenrat“, in dem Unternehmer, Verbraucher und Beschäftigte vertreten waren. Das letzte Wort hatte jedoch das Reichswirtschaftsministerium.<sup>45</sup> Ergebnis war keine demokratische Gemeinwirtschaft, sondern ein Kartell unter Staatsaufsicht. Der Tübinger Jurist Knut Wolfgang Körr kennzeichnet die Konstruktion als „Wirtschaftsdirigismus mit zwangswirtschaftlichen Zügen, der nur mühsam mit dem Etikett der Selbstverwaltung verschleiert wurde“.<sup>46</sup> Nach 1933 entfiel die gewerkschaftliche Mitbestimmung, ansonsten wurde jedoch nichts verändert. Denn das Konstrukt der Kohlesyndikate erwies sich in der NS-Rüstungsproduktion als funktional, was im Rückblick nicht verwundert: inspiriert war es von der Kriegswirtschaft 1914-1918. Erst die auf alliierten Druck erzwungene Entflechtung nach 1945 beseitigte die Ergebnisse dieser verfehlten „Sozialisierung“. Im Parlamentarischen Rat der Westzonen stellte sich 1948/49 vor dem Hintergrund der durch Kapitalkonzentration geprägten NS-Kriegswirtschaft erneut die Frage einer Wirtschaftsreform – nicht nur SPD und KPD, sondern auch Teile der CDU/CSU waren offen für Gemeinwirtschaft und Sozialisierung, während andere es

---

im Raum Berlin vgl. Weipert, *Zweite Revolution*, S. 41-159.

- 43 Zur Sozialisierungsgesetzgebung vgl. kritisch Gerhard Brehme, *Die sogenannte Sozialisierungsgesetzgebung der Weimarer Republik*. Berlin (Ost), 1960. Aus juristischer Sicht, inkl. dem Stand in der Bundesrepublik: Martin Lars Brückner, *Sozialisierung in Deutschland: verfassungsgeschichtliche Entwicklung und ihre Hintergründe*, München 2013.
- 44 Weimarer Reichsverfassung, Artikel 156, Abs. 2.
- 45 Knut Wolfgang Nörr: *Die Leiden des Privatrechts: Kartelle in Deutschland von der Holzstoffkartellentscheidung zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen*, Tübingen 1994, S. 41-46.
- 46 Knut Wolfgang Nörr: *Die Leiden des Privatrechts*, S. 45.

bei der Entflechtung belassen wollten.<sup>47</sup> Das 1949 verabschiedete westdeutsche Grundgesetz folgte schließlich im Geiste und teils auch im Wortlaut dem Weimarer Verfassungskompromiss. Das Eigentum wurde garantiert, aber ein Artikel 15 schränkte ein: „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.“<sup>48</sup> Zur Anwendung kam diese Sozialisierung jedoch nicht. Forderungen nach politischer Kontrolle und gewerkschaftlicher Mitsprache in den einst kriegswichtigen Industrien wurden stattdessen durch das Montan-Mitbestimmungsgesetz von 1951 aufgefangen. Es räumte den Beschäftigten die Hälfte der Aufsichtsratssitze ein, ließ aber die Eigentumsverhältnisse intakt, da im Falle eines Patts die Stimme des Aufsichtsratsdirektors entschied. In der Sowjetischen Besatzungszone und ab 1949 in der DDR wurde der umgekehrte Weg gegangen: es fanden weitreichende Verstaatlichungen statt, aber die Mitbestimmung der Beschäftigten am geschaffenen Volkseigentum blieb rudimentär und konnte sich allenfalls auf Betriebsebene ausprägen.

Mit der Ausweitung des Geltungsbereiches des Grundgesetzes auf die ehemalige DDR am 3. Oktober 1990 ist in der Berliner Republik der Verfassungskompromiss des Grundgesetzes gültiger Stand. Die einst vom Reichsrätekongress als Verfassungsauftrag formulierte Sozialisierung ist somit weiterhin eine Verfassungsmöglichkeit. Denn das Grundgesetz legt die kapitalistische Wirtschaftsordnung nicht fest. Das Bundesverfassungsgericht stellte 1954 in einem Grundsatzurteil fest, dass sich „der Verfassungsgeber nicht ausdrücklich für ein bestimmtes Wirtschaftssystem entschieden hat“. Das Gericht erklärte vielmehr: „Die gegenwärtige Wirtschafts- und Sozialordnung ist zwar eine nach dem Grundgesetz mögliche Ordnung, keineswegs aber die allein mögliche.“<sup>49</sup> Die Möglichkeit einer Sozia-

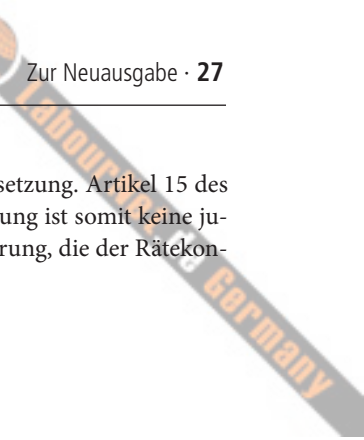
47 Vgl. Wolfgang Abendroth, Das Grundgesetz – eine Einführung in seine politischen Probleme, Pfullingen 1966, S. 62-64.

48 Art. 15 GG. Ein Äquivalent zu Artikel 156, Abs. 2, dem Vorbild der Kohlensyndikate, gab es im Grundgesetz nicht mehr.

49 „Das Grundgesetz garantiert weder die wirtschaftspolitische Neutralität der Regierung- und Gesetzgebungsgewalt noch eine nur mit marktkonformen Mitteln zu steuernde ‚soziale Marktwirtschaft‘. Die ‚wirtschaftspolitische Neutralität‘ des Grundgesetzes besteht lediglich darin, daß sich der Verfassungsgeber nicht ausdrücklich für ein bestimmtes Wirtschaftssystem entschieden hat. Dies ermöglicht dem Gesetzgeber die ihm jeweils sachgemäß erscheinende Wirtschaftspolitik zu verfolgen, sofern er dabei das Grundgesetz beachtet. Die gegenwärtige Wirtschafts- und Sozialordnung ist zwar eine nach dem Grundgesetz mögliche Ordnung, keineswegs aber die allein mögliche. Sie beruht auf einer vom Willen des Gesetzgebers getragenen wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidung, die durch eine andere Entscheidung ersetzt oder durchbrochen werden kann. Daher ist es verfassungsrechtlich ohne Bedeutung, ob das Investitionshilfegesetz im Einklang mit der bisherigen Wirtschafts- und Sozialordnung steht und ob das zur Wirtschaftslenkung verwandte Mittel ‚marktkonform‘ ist.“ Vgl. BVerfGE 4,7 vom 20. Juli 1954, online: <https://opiniojuris.de/entscheidung/818>.



lisierung ist jedoch nicht gleichzusetzen mit deren Durchsetzung. Artikel 15 des Grundgesetzes wurde bis heute nie angewandt. Sozialisierung ist somit keine juristische Frage, sondern bleibt eine politische Herausforderung, die der Rätekongress vom Dezember 1918 uns heute stellt.





„Kundgebung zur Eröffnung des I. Reichskongresses der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands vor dem Preußischen Abgeordnetenhaus in Berlin, 16. Dez. 1918. Es spricht Karl Liebknecht vom Balkon über dem Hauptportal.“ Foto: Willy Römer, Berlin. Origin: Bundesarchiv (SAPMO).